

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per Email
rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 17. Juli 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Covid-19 Solidarbürgschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Grossen und Ganzen begrüsst der sgv den Gesetzesentwurf – der grösste Dachverband der Wirtschaft war ja auch massgebend an der Entwicklung des vorliegenden Instruments beteiligt. Einige Verbesserungen am Entwurf erachtet der sgv als unerlässlich. Diese Verbesserungen spiegeln auch die parlamentarischen Diskussionen und lauten:

- *Artikel 3: Die Dauer der Bürgschaft und die Amortisationsfrist ist auf acht Jahre anzusetzen. Die Liquiditätshilfe ist auf KMU ausgerichtet. Nun arbeiten aber KMU im Durchschnitt mit 6 bis 8 Prozent EBITDA Marge. Das bedeutet, von 100 Franken Umsatz verbleiben also nur 6 bis 8 Franken für Amortisationen, darunter für die Rückzahlung solcher Kredite. Das ist sehr wenig. Das bedeutet auch, dass Kredite – die Liquiditätshilfe ist ein Kredit – eine unternehmerische Belastung sind, die sich bis zum Ende der Laufzeit auswirkt. Denn bis zum Ende der Laufzeit zieht die Rückzahlung der Kredite den KMU Liquidität wieder ab. Nun sind diese KMU unverschuldet in die Krise hineingeraten. Sie mussten sich verschulden, um aus der Krise herauszukommen. Eine längere Bürgschaftsdauer und Amortisationsfrist schafft den KMU zusätzlichen Freiraum für die Rückzahlung und verkleinert somit das Ausfallrisiko.*
- *Artikel 4: Die Zinsen auf Kreditbeträge, die nach Art. 3 der Verordnung besichert sind, sind für die gesamte Vertragsdauer auf 0 Prozent zu setzen; jene nach Art. 4 der Verordnung auf maximal 0.5 Prozent im Jahr. Banken können sich heute zu einem negativen Zinssatz refinanzieren. Diese Lage wird noch lange so bleiben. Die Schweizerische Nationalbank hat schon wiederholte Male öffentlich bekanntgegeben, dass sie nicht von ihrer Minus-Zinspolitik abrücken wird. Wenn das so ist, gibt es keinen Grund, die zu 100 Prozent gesicherten KMU-Kredite nicht zu 0.0 Prozent zu verzinsen. Zudem haben die Banken und ihre Verbände der Öffentlichkeit angekündigt, keine Marge auf diesem Austausch erzielen zu wollen.*
- *Artikel 11: Der Artikel ist zu präzisieren, dass das Bankgeheimnis nur für die unmittelbar im Zusammenhang mit den Solidarbürgschaften stehenden Informationen aufgehoben wird und dass die Aufhebung mit der fertig geleisteten Rückzahlung endet. Ferner ist zu präzisieren, dass die so ausgetauschten Informationen für keine anderen Zwecke als für die Solidarbürgschaft verwendet*

werden dürfen. Damit die koordinierten Akteure gemeinsam, aber auch schnell handeln können und den Firmen die Kredite aussprechen können erfolgte die Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften. Das heisst konkret, das Bankgeheimnis gelte für diesen Kredit nicht. Das heisst auch, dass die koordinierten Akteure Bankkunden-Daten und Informationen dazu untereinander austauschen können. Gemäss den erläuternden Unterlagen gilt die Aufhebung des Bankgeheimnisses nur für im Zusammenhang mit den vergebenen Krediten stehenden Informationen und auch nur für die Dauer des Kredites. Das geht aber nicht deutlich aus dem Text des Gesetzesentwurfes hervor. Artikel 11 ist also so zu präzisieren, dass das Bankgeheimnis nur für die unmittelbar im Zusammenhang mit den Solidarbürgschaften stehenden Informationen aufgehoben wird und dass die Aufhebung mit der fertig geleisteten Rückzahlung endet. Die aufgrund der Solidarbürgschaft ausgetauschten Daten und Informationen dürfen für keine andere Zwecke als für die Solidarbürgschaft verwendet werden.

- Artikel 25: *Kreditbeträge sowohl nach Art. 3 als auch nach Art. 4 der Verordnung sollen in Verbindung mit Art. 725 OR nicht als Fremdkapital gelten.* Es geht darum, einer künstlichen Überschuldungssituation zu entgehen, welche für einige Betriebe das nach OR 725 automatische Ende zur Folge hätte.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor